

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe im Rhein-Pfalz-Kreis

Vorbemerkung

Die Wertstoffhöfe im Rhein-Pfalz-Kreis haben die Funktion, den Kreiseinwohnern ein Entsorgungsangebot für verwertbare Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anzubieten. Diese kostenlose Anliefermöglichkeit wird über die allgemeinen Abfallgebühren finanziert. Das Entsorgungsangebot auf dem Wertstoffhof ersetzt daher nicht die Notwendigkeit, bei größeren Mengen private Entsorgungsbetriebe in Anspruch zu nehmen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen werden für einzelne Abfallarten Höchstmengen für die Anlieferungen festgelegt.

Der Rhein-Pfalz-Kreis erlässt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs bei der Anlieferung von Abfällen und zur Konkretisierung des § 17 Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Pfalz-Kreises (AWS) folgende Benutzungsordnung für die kommunalen Wertstoffhöfe im Kreisgebiet:

1. Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt gemäß § 17 AWS die Benutzung der Wertstoffhöfe im Rhein-Pfalz-Kreis. Sie hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe, für das dort eingesetzte Betriebspersonal sowie für die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises (EbA) beauftragten Dritten (z.B. Container-Dienste).
- (2) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Anlieferer.
- (3) Betriebspersonal im Sinne dieser Benutzungsordnung ist das auf den Wertstoffhöfen tätige Aufsichtspersonal.
- (4) Mit dem Befahren/Betreten des Wertstoffhofes wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes.

2. Nutzungsberechtigte

- (1) Die Nutzung des Wertstoffhofes ist allen Privathaushalten des Rhein-Pfalz-Kreises gestattet. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass das Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, an die öffentliche Abfallentsorgung des Rhein-Pfalz-Kreises angeschlossen ist.
- (2) Es werden grundsätzlich keine Abfälle aus gewerblicher Herkunft angenommen. Von dieser Regelung sind haushaltsübliche Elektroaltgeräte aus Gewerbebetrieben ausgenommen.

3. Betretungs- und Befahrungsrecht

- (1) Der Aufenthalt innerhalb der Einrichtung ist neben dem Betriebspersonal den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung erlaubt. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht, andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen. Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.
- (2) Kinder und Jugendliche dürfen die Wertstoffhöfe nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten. Die Aufsichtspflicht liegt jederzeit bei den erwachsenen Begleitpersonen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Abfallkalender, auf der Internetseite des EbA (www.ebalu.de) sowie durch Aushang vor Ort bekanntgegeben. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang. Außerhalb der Anlieferzeiten ist die Benutzung des Wertstoffhofes nicht gestattet.
- (4) Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

- (5) Die Benutzer dürfen das Gelände nur zum Zwecke der Anlieferung befahren. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Es darf höchstens mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang. Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann das Befahren des Wertstoffhofgeländes grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall das Befahren des Betriebsgeländes untersagen.

- (6) Während der Durchführung von Entsorgungsdienstleistungen (z.B. Containeraustausch) ist der Aufenthalt auf dem Wertstoffhofgelände verboten.

4. Weisungsbefugnis

- (1) Das Betriebspersonal ist gegenüber Benutzern weisungsbefugt.
- (2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, so kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen.
- (3) Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden.

5. Annahme

- (1) Auf den Wertstoffhöfen im Rhein-Pfalz-Kreis werden Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 11 Abs. 2 AWS angenommen. Die teilweise örtlich unterschiedlichen Abgabemöglichkeiten und Nutzungsbedingungen sind per Aushang vor Ort (Beschilderung) sowie auf der Internetseite des EbA (www.ebalu.de) bekanntgegeben. Im Zweifel ist das Aufsichtspersonal zu befragen.
- (2) Die Annahme auf den Wertstoffhöfen erfolgt kostenlos.
- (3) Die gemäß Abs. 1 zulässigen Abfälle werden nur dann angenommen, wenn sie in haushaltsüblicher Menge angeliefert werden.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Im Einzelfall kann es Nachweise zur Herkunft der Abfälle verlangen.
- (5) In begründeten Fällen ist das Betriebspersonal berechtigt, die Annahme von Abfällen zu verweigern. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Anlieferer unverzüglich wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann der EbA den Abfall auf Kosten des Anlieferers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen.

6. Mengengrenzung

- (1) Als haushaltsübliche Menge im Sinne von Nr. 5 Abs. 3 gelten folgende Höchstmengen:

Grünabfälle	1 m ³
Elektroaltgeräte	4 Großgeräte
Verwertbarer Bauschutt	1 Kofferraumladung
Speisefette/Speiseöle	10 Liter
Altöl (Getriebeöle)	10 Liter
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mengengrenzen gelten je Woche und Anlieferer. Über Großmenge und werden in ihrer Gesamtheit abgewiesen. Das Abladen von Teilmengen (Teilabladung) ist nicht zulässig.

7. Abladen

- (1) Die Abfälle und Wertstoffe sind vom Anlieferer selbst zu sortieren und in die dafür vorgegebenen Behälter zu verbringen. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Er hat sperrige Abfälle vor der Anlieferung an der Wertstoffsammeleinrichtung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern. Es darf nichts vor oder neben die Sammelbehälter gestellt werden, außer aufgrund ausdrücklicher Anweisung durch das Betriebspersonal.
- (2) Mit der Anlieferung gehen die zulässigen Abfälle in das Eigentum des Kreises über.
- (3) Unverhältnismäßige Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof, die beim Entladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Beschädigungen auf dem Wertstoffhofgelände sind dem Personal sofort zu melden.
- (5) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.

8. Verhaltensregeln

- (1) Der Fahrzeugmotor ist beim Entladen abzustellen.
- (2) Unnötiger Lärm ist zu unterbinden.
- (3) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Aus Kapazitätsgründen sind die unter 6. genannten Höchstmengen einzuhalten.
- (5) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Wertstoffhofgelände grundsätzlich verboten.
- (6) Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Wertstoffen jeglicher Art ist verboten.
- (7) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Einsteigen in Sammelbehälter sind verboten. Schutz- und Sperreinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- (8) Das Abstellen von Abfällen vor dem Wertstoffhofgelände ist verboten und wird als illegale Müllablagerung zur Anzeige gebracht.

9. Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Kreises, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Kreis übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Kreis haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (4) Der Kreis haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Wertstoffhöfe wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Kreis haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.